

## KT-Drucks. Nr. 220/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

Harry Hennig  
Telefon +49 7031  
6631367  
Telefax  
h.hennig@lrabb.de

**Az: 218/2023**  
02.10.2023

### **Schaffung eines neuen Sachgebiets „Eingliederungshilfe Jugend,, im Amt für Jugend**

#### **I. Vorlage** an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss  
zur Beschlussfassung

16.10.2023  
**öffentlich**

#### **II. Beschlussantrag**

Zum 01.01.2024 wird im Amt für Jugend die Leitung des neuen Sachgebiets „Eingliederungshilfe Jugend“ geschaffen.

#### **III. Begründung**

##### Entwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe

Die Fallzahlen steigen seit vielen Jahren kontinuierlich an, zum Thema „Schulbegleitungen“ wurde zuletzt im JBA vom 8.5.2023 (KT-Drucks. 66/2023) ausführlich berichtet.

Schulbegleitung im Rahmen des § 35a SGB VIII soll Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung die Teilhabe an Bildung insbesondere an allgemeinen Schulen ermöglichen. Diese Kinder und Jugendlichen sind aufgrund ihrer seelischen Beeinträchtigungen und den damit verbundenen spezifischen Verhaltensweisen und Wahrnehmungen ihrer Umwelt häufig nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, sich in den strukturierten Abläufen des Schulalltags zurecht zu finden oder sich in die sozialen Bezüge des Klassenverbands einzufügen. Die Schulbegleitung für diese Kinder und Jugendlichen soll Hilfestellung und Unterstützung anbieten, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen trotz ihrer Einschränkungen entsprechend ihren intellektuellen Fähigkeiten an Bildung teilhaben können. Dadurch sollen behinderungsspezifische Barrieren abgebaut werden. Die Schulbegleitung kann sich auf einzelne Fächer bzw. bestimmte Unterrichtsstunden beschränken oder den gesamten Schulalltag umfassen. Der tatsächliche Umfang, sowie die inhaltliche Gestaltung der Schulbegleitung, ist am individuellen Bedarf des jeweiligen Schülers auszurichten.

Für die Gewährung von Schulbegleitung muss die Teilhabe des Kindes / Jugendlichen aufgrund der vorliegenden seelischen Störung an Bildung beeinträchtigt sein. Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, kann keine Leistung auf der Grundlage des § 35a SGB VIII gewährt werden.

Folgende Hilfen sind in diesem Bereich relevant:

- Integrationshilfen in der Kindertagesbetreuung
- Schulbegleitungen
- Hilfen im Kontext von sog. „seelischer Behinderung“ (§35a SGB VIII)
- Stationäre Unterbringungen von Minderjährigen mit Behinderung

Der Fahrplan des KJSG sieht vor, dass bis 2028 „Hilfen aus einer Hand“ realisiert werden müssen und dass dies in der Verantwortung der Jugendämter umzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der IMAKA-Begutachtung im Sozialen Dienst des Amtes für Jugend neben der Einrichtung eines eigenen Sachgebiets auch die Schaffung einer entsprechenden Leitungsstelle empfohlen (vorgestellt im JBA am 17.10.2022, KT-Drucks. 210/2022).

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wurde innerhalb vom Amt für Jugend bereits ein eigener Bereich für Eingliederungshilfen geschaffen, da auch hier die Notwendigkeit erkannt wurde, besonderes Fachwissen zu bündeln.

Vorteile eines Sachgebiets Eingliederungshilfe:

- Es erfolgt eine Bündelung von Spezialwissen (Jugend- und Eingliederungshilfe).
- In diesem Sachgebiet wird sukzessive die Fallübernahme aus dem Amt für Soziales und Teilhabe bis 2028 realisiert.
- Die vorhandenen dezentralen Stellenressourcen aus dem Sozialen Dienst von Mitarbeitenden mit dem Aufgabenschwerpunkt „§35a“ und „Eingliederungshilfe“ werden zusammengezogen; in diesem Bereich spielt die sozialräumliche Organisation eine eher untergeordnete Rolle.
- Die Sozialen Dienste mit jeweils sehr großen Leitungsspannen werden auf der Ebene der Personalverantwortung und der Fachaufsicht entlastet.

- Die Leitung des Sachgebiets übernimmt neben der komplexen fachlichen Verantwortung auch eine wichtige Funktion in der Kooperation dem Amt für Teilhabe und Soziales sowie dem Verfahrenslotsen (vgl. 2. Stufe der Umsetzung der „Großen Lösung“).

### Rechtliche Grundlagen

Ein Kernanliegen der sog. „Inklusiven Lösung“ / „Großen Lösung“ im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (§1 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. §7 Abs. 2 SGB VIII).

### Ausblick:

Die Entwicklung einer „Inklusiven Lösung“ verlangt spezialisiertes Fachwissen und neben einer angemessenen Personalausstattung auch eine effiziente Aufbauorganisation. Beidem kann man durch das neue Sachgebiet mit entsprechender Leitung gerecht werden. Aufgrund der dynamischen fachlichen Entwicklung und sicher auch zukünftig steigenden Fallzahlen und damit Kosten für den öffentlichen Träger hat dieser Bereich auch einen besonderen Stellenwert für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung.

## **IV. Klimarelevanz**

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:  
 Positiv                       Negativ                       keine
2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):  
 Nein     Ja  
 Positiv     Negativ

## **V. Finanzielle Auswirkungen**

Für die Schaffung der Leitungsstelle werden noch 0,6 VZÄ in SuE 17 TVÖD benötigt. Der Mehraufwand ist für den Haushalt 2024 eingeplant.



Roland Bernhard